Ermächtigungsregelung zur Behandlung besonders vulnerabler Patient*innengruppen

Rahmenbedingungen, Kooperationen und Aufgaben der Psychotherapeut*innen

Cornelia Metge, Vizepräsidentin der BPtK

Online-Fachgespräch I 15. Oktober 2026

Allgemein: Ermächtigung

Ermächtigung i. S. d. Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

- Sondererlaubnis zur Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen ohne reguläre Zulassung
- Zusätzliche Form der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung
- Meist zeitlich, räumlich oder inhaltlich begrenzt
- Erteilung erfolgt auf Antrag, im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen durch den zuständigen Zulassungsausschuss

Versorgungslücken bei besonders vulnerablen Patient*innen

Warum eine neue Ermächtigungsregelung?

Hohe Zugangsbarrieren zur Versorgung:

- Eingeschränkte Gesundheitskompetenz
- Fehlende Kontinuität
- Komplexe Problemlagen

→ Bedarf an niedrigschwelliger, vernetzter Versorgung

Ermächtigung nach § 31 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

- Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (§ 31 Abs. 1 S. 3 und 4 Ärzte-ZV)
- Gezielte Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung durch zusätzliche Behandlungskapazitäten
- Voraussetzungen:
 - Ärzt*in/Psychotherapeut*in mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung
 - Antrag beim Zulassungsausschuss
 - Zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung einer bestimmten vulnerablen Personengruppe
 - Kooperation mit einer geeigneten Einrichtung

Zielgruppe

- Patient*innen mit bestehenden Suchterkrankungen
- Patient*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung)
- Patient*innen mit schweren psychosozialen Beeinträchtigungen und daraus resultierender sozialer Benachteiligung
 - Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Für jede Patient*innengruppe ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer geeigneten Einrichtung notwendig

Zielgruppe

Patient*innen mit Suchterkrankungen

- substanzbezogene Abhängigkeitserkrankungen:
 - Diagnosen von F10.2 bis F19.2 nach ICD-10
- nicht ausgeschlossen, dass substanzungebundene Abhängigkeitserkrankungen (sog. Verhaltenssüchte) und Formen des schädlichen Gebrauchs von Substanzen unter die neue Ermächtigungsregelung fallen

Zielgruppe

Patient*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen

- F70 bis F79
- sowie mind. eine komorbide psychische Erkrankung

Zielgruppe

Patient*innen mit einem erheblich eingeschränkten psychosozialen Funktionsniveau

- Ausmaß der funktionellen Beeinträchtigung in beruflichen, sozialen und privaten Lebensbereichen
- Erwachsene: Orientierung GAF-Wert ≤ 50
- Kinder und Jugendliche: nicht definiert
- Empfehlung: Orientierung am MAS analog zur KSV-Psych-RL
 - mindestens ein psychosozialer Umstand aus den neun Kategorien „assoziierte aktuelle abnormale psychosoziale Umstände“ gemäß der fünften Achse des MAS und
 - mindestens eine ernsthafte soziale Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus gemäß den Stufen vier bis acht auf der sechsten Achse des MAS.

Kooperationseinrichtungen

Suchterkrankungen:

- **Sucht- und Drogenberatungsstellen**
- **Einrichtungen freier Träger*innen der Suchthilfe**
- **Fachkliniken und Reha-Kliniken für Abhängigkeitserkrankungen**
- **Sozialpsychiatrische Dienste** sowie **Einrichtungen der Krisenhilfe**

Intelligenzminderungen und geistige Behinderungen:

- **MZEBs**
- **Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder des Teilhabefachdienstes**
- **Besondere Wohnformen mit Assistenzleistungen** sowie **ambulant betreute Wohnformen / betreutes Einzelwohnen**
- **Träger*innen und Dienste der Behindertenhilfe**
- **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**
- **Sozialpädiatrische Zentren**
- **ggf. interdisziplinäre Frühförderstellen**

Soziale Benachteiligung aufgrund eines erheblich eingeschränkten Funktionsniveaus:

- **Sozialpsychiatrische Dienste**
- **Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste sowie Einrichtungen der Krisenhilfe**
- **Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder des Teilhabefachdienstes**
- **Besondere Wohnformen mit Assistenzleistungen** sowie **ambulant betreute Wohnformen / betreutes Einzelwohnen**
- **Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe**
- **Träger*innen und Angebote gemeindepsychiatrischer Verbünde**
- **Einrichtungen freier Träger*innen** wie Diakonie, Caritas oder AWO

Was sollte eine Kooperationsvereinbarung regeln?

- Vertragsparter*innen
- Ziel und Zweck der Kooperation
- Information über die Kooperation, ggf. Vermittlung von Patient*innen
- Eigenverantwortliche, persönliche Leistungserbringung
- Fallbesprechung und interdisziplinäre Abstimmungen
- Eingliederung in ein multiprofessionelles Netzwerk
- Gewährleistung zeitnaher, psychotherapeutischer Sitzungen

Was sollte eine Kooperationsvereinbarung regeln?

- Vertretungsregeln im Fall der Verhinderung (wegen Urlaub oder Krankheit)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten
- ggf. Einholung von Einwilligungen der Patient*in in Entbindung von der Schweigepflicht
- Dokumentation
- Datenschutz
- Haftung
- Kündigung

Was enthält eine Ermächtigung?

- Definition der Patientengruppe(n), die im Rahmen der Ermächtigung behandelt werden darf
- Auflistung der Leistungen nach EBM, die im Rahmen der Ermächtigung erbracht und abgerechnet werden können
- Dauer der Ermächtigung
- Leistungsumfang der Ermächtigung (z. B. XX Prozent des Fachgruppen-durchschnitts)
- ggf. räumliche Begrenzung

Einschränkungen durch das GKV-BStabG

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz:

- Rückführung der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)

Umsetzung der Entschließung zur Psychotherapie vom 10. Juli (Beschluss am 15.10. in 2./3. Lesung im Omnibusverfahren mit der Notfallreform)

- Extrabudgetäre Vergütung gesichert für:
 - alle Leistungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
 - psychotherapeutische Leistungen bei Patient*innen, die die Voraussetzungen der KSV-Psych-RL erfüllen
 - Psychotherapeutische Akutbehandlung bei dringendem Behandlungsbedarf und TSS-Terminvermittlung
- Forderung der BPtK, dass auch die Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Ärzte-ZV von der Ausnahmeregelung in § 87d Absatz 1 SGB V umfasst werden sollen, wurde nicht aufgegriffen

Praxis-Info Ermächtigung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!